

Weisung

Hausordnung



Zusammenfassung

Die Regeln der Hausordnung dienen der Aufrechterhaltung eines geordneten Spitalbetriebes und der Sicherheit der in der Kantonsspital Baden AG (nachfolgend KSB) behandelten Patientinnen und Patienten, Besucherinnen und Besucher sowie der im KSB beschäftigten Mitarbeitenden. Die Hausordnung gilt für alle internen wie externen Personen und bildet die Grundlage für ein Hausverbot.

1. Geltungsbereich und Zweck

Die vorliegende Hausordnung gilt für alle Personen, die sich im KSB aufhalten, insbesondere für Patientinnen und Patienten, Besucherinnen und Besucher, Mitarbeitende sowie Dritte (in Punkt 4 definiert).

Die vorliegende Hausordnung gilt auf dem gesamten Areal des KSB, in sämtlichen vom KSB genutzten Liegenschaften sowie in den Aussenstandorten.

2. Grundsätze

Das KSB muss seinen medizinischen Leistungsauftrag erfüllen können. Es ist daher alles zu unterlassen, was den Betrieb behindert oder negativ beeinflusst.

Der respektvolle Umgang zwischen den Beteiligten wird erwartet, insbesondere sind das medizinische und pflegerische Personal in der Arbeitsausführung nicht zu behindern oder zu stören.

Alle Personen, die sich in den Räumlichkeiten des KSB oder auf dessen Areal aufhalten, haben auf Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu achten.

Sämtliche Tätigkeiten oder Verhaltensweisen, die einen geordneten und zweckmässigen Spitalbetrieb behindern, sind zu unterlassen.

Die Geheim- und Privatsphäre der Patientinnen und Patienten ist jederzeit zu schützen.

3. Einzelbestimmungen

3.1. Zutritt

Der Zutritt zu den Räumlichkeiten des KSB ist für folgende Personen gestattet:

- Patientinnen und Patienten
- Besucherinnen und Besucher
- Mitarbeitende, einschliesslich der vom KSB zugezogenen Personen
- Dritten, insbesondere:
 - Mitglieder der für das KSB zuständigen Organe und Aufsichtsbehörden
 - Dozierende und Studierende
 - Dienstleistende des KSB
 - Gäste des Restaurants
 - Teilnehmende von Veranstaltungen, Weiterbildungen und Kursen

3.2. Besuchsrecht und Besuchszeiten

Patientinnen und Patienten haben das Recht, Besuch zu empfangen.

Besucherinnen und Besucher haben sich an die offiziellen Besuchszeiten zu halten.

Ausnahmen von den Besuchszeiten und vom Besuchsrecht können im Interesse der Patientinnen und Patienten vom medizinischen Personal oder der Geschäftsleitung geregelt werden.

3.3. Nachtruhe

Die Nachtruhe beginnt um 22:00 Uhr und endet um 07:00 Uhr.

Während der Nachtruhe ist besondere Rücksicht auf alle Personen zu nehmen, die sich im KSB aufhalten. Insbesondere ist zu unterlassen:

- Das Verursachen von Lärm, insbesondere das Gamen oder Abspielen von Videos ohne Kopfhörer sowie das Telefonieren über den Lautsprecher
- Das Nutzen von störendem Licht

3.4. Waffenbesitz

Der Leiter Sicherheit und Umwelt und die entsprechend instruierten Mitarbeitenden sind befugt, bei sich auf dem Areal des KSB befindenden Personen Waffen oder gefährliche Gegenstände bis zu deren Austritt oder Verlassen des Areals zu sichern oder zu konfiszieren. Im Falle einer verbotenen Waffe gemäss Waffengesetz wird die Polizei beigezogen.

3.5. Aggressives Verhalten

Gewalt und Drohung sowie aggressives Verhalten gegenüber Patientinnen und Patienten, Mitarbeitenden sowie Dritten wird unter keinen Umständen geduldet. Die Missachtung dieser Regelung führt zum Beizug der Polizei.

3.6. Diskriminierung und sexuelle Belästigung

Diskriminierendes Verhalten sowie sexuelle Belästigung wird nicht toleriert. Die grobe Missachtung dieser Regelung führt zum Beizug der Polizei.

3.7. Besitz und Konsum von Suchtmitteln

Folgende Tätigkeiten sind im KSB bzw. auf dessen Areal untersagt:

- Der Besitz und Konsum von Drogen, wobei unter Drogen sämtliche unter das Betäubungsmittelgesetz fallende illegalen Substanzen verstanden werden, hierzu gehört auch Cannabis
- Das Rauchen (inkl. E-Zigaretten) ausserhalb der markierten Raucherzonen bzw. Raucherzimmer
- Der Konsum von Alkohol, ausgenommen im Rahmen von bewilligten Anlässen bzw. eines allfälligen Angebots in den Restaurants und auf den Privatabteilungen
- Das Betreten aus nicht-medizinischen Gründen unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss

3.8. Sachbeschädigung

Die Beschädigung von Sachanlagen wird im KSB sowie auf dessen Areal nicht geduldet. Bei einer Missachtung bleibt der Beizug der Polizei vorbehalten.

3.9. Datenerhebung und -bearbeitung

Es dürfen keine Daten von Patientinnen und Patienten, Besucherinnen und Besuchern, Mitarbeitenden und Dritten missbräuchlich bearbeitet oder Persönlichkeitsrechte verletzt werden.

Insbesondere ist das Fotografieren sowie das Erstellen von Bild- und Tonaufnahmen nur mit der Einwilligung der betroffenen Personen zulässig. Ohne eine Einwilligung ist das Filmen und Fotografieren widerrechtlich. Die Betroffenen können die Löschung der Aufnahmen verlangen, bei Nichtfolgeleistung wird die Polizei beigezogen.

3.10. Weitere nicht gestattete Tätigkeiten

Folgende Tätigkeiten sind im KSB bzw. auf dessen Areal untersagt:

- Werbung, Sammlungen und Umfragen für politische Zwecke, z. B. durch Flugblätter, Broschüren und Plakate, sowie politische Veranstaltungen, insbesondere Wahl- und Abstimmungspropaganda
- Das Betreten des Baustellengeländes durch nicht befugte Personen

3.11. Bewilligungspflichtige Tätigkeiten

Folgende Tätigkeiten müssen durch den CEO oder die Geschäftsleitung bewilligt werden:

- Der Verkauf von Waren und andere gewerbliche Tätigkeiten
- Das Werben und Sammeln für gewerbliche oder ideelle Zwecke
- Das Durchführen von Veranstaltungen und Ausstellungen
- Bild- und Tonaufnahmen, Fotografieren und Recherchieren, namentlich für Presse, Radio, Fernsehen und Online-medien
- Führungen und Besichtigungen von Interessengruppen
- Aushängen von Flugblättern, Plakaten und Inseraten

3.12. Halten von Tieren

Das Mitbringen und Halten von Tieren in geschlossenen Räumen ist nicht erlaubt. Hiervon ausgenommen sind Assistenz- und Therapiehunde. Beim Eintritt in das KSB muss die Betreuung des Assistenz- oder Therapiehundes sichergestellt werden.

3.13. Fahrgeräte

Mitgebrachte Fahrzeuge und Geräte dürfen nur mit Bewilligung an das Stromnetz angeschlossen werden. Im Parkhaus 2 im EG stehen für Elektroautos (kostenpflichtig) und E-Bikes (gratis) Ladestationen zur Verfügung. Der Einsatz von Fahrrädern, Scootern, Skateboards sowie E-Bikes, E-Scootern und weiteren Fahrzeugen in den Häusern des KSB ist definierten Berufsgruppen vorbehalten. Patientinnen und Patienten, Besucherinnen und Besuchern sowie Dritten ist die Nutzung dieser Fortbewegungsmittel in den Häusern des KSB untersagt. Auf dem Aussengelände dürfen diese unter Beachtung der geltenden Verkehrsregeln und unter Rücksichtnahme auf Fussgänger und andere Verkehrsteilnehmer genutzt werden.

3.14. Hygiene- und Sauberkeitsvorschriften

Veröffentlichte Vorschriften zur Wahrung der Hygiene und gegen das Einschleppen und die Verbreitung von Krankheitserregern, wie z. B. beim Betreten von Intensivpflege- und Operationsräumen, sind zu beachten.

3.15. Abfallentsorgung

Abfälle sind in den dafür bestimmten Behältern zu entsorgen. Zigaretten und Zigarrenstummel sowie weitere gebrauchte Raucherutensilien sind in den zur Verfügung stehenden Aschenbechern zu entsorgen. Privater Abfall darf nicht am KSB entsorgt werden.

3.16. Wertsachen und persönliche Effekten

Die Patientinnen und Patienten, Besucherinnen und Besucher sowie Mitarbeitende sind für ihre persönlichen Effekten selber verantwortlich. Die Mitarbeitenden des KSB beachten im Umgang mit Patientinnen und Patienten bzw. mit Besucherinnen und Besuchern die gebotene Sorgfalt bezüglich Verlust oder Beschädigung persönlicher Effekten und weisen die Patientinnen und Patienten auf mögliche Risiken hin.

3.17. Videoüberwachung

Das Spitalgelände wird videoüberwacht. Weiterführende Informationen zur Videoüberwachung können der Webseite www.ksb.ch/video entnommen werden.

3.18. Persönliche Gegenstände und Wertsachen

Das KSB übernimmt keine Haftung für die von den Patientinnen und Patienten mitgebrachten Kleider und sonstigen Gebrauchsgegenstände (insbesondere private Elektronikgeräte).

Nicht abgeholte Gegenstände und Bargeldbeträge, die sich keiner Patientin resp. keinem Patienten zuordnen lassen, werden dem Fundbüro übergeben.

3.19. Parkplätze

Die Parkplätze dienen dem Parkieren von Fahrzeugen von Patientinnen und Patienten, Besucherinnen und Besuchern, Mitarbeitenden sowie Dritten.

Bei Benutzung eines Parkplatzes, der nicht für den Gebrauch durch Patientinnen und Patienten, Besucherinnen und Besuchern, Mitarbeitende oder Dritte vorgesehen ist, kann eine Umtriebsentschädigung in Höhe von CHF 40.- erhoben bzw. rechtliche Schritte eingeleitet werden.

Bei grobem Vergehen, wie der Versperrung der Rettungszufahrt, Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs, können Fahrzeuge zu Lasten des Verursachers abgeschleppt werden.

3.20. Anordnungen und Weisungen

Anordnungen und Weisungen des KSB müssen befolgt werden.

4. Einhaltung und Durchsetzung

Personen, die sich in den Räumlichkeiten des KSB oder auf dessen Areal aufhalten, sind angehalten, sich gegenüber den Patientinnen und Patienten, den Besucherinnen und Besuchern und den Mitarbeitenden des KSB die Hausordnung einzuhalten.

Für die Durchsetzung der Hausordnung sind der Leiter Sicherheit und Umwelt des KSB und die entsprechend instruierten Mitarbeitenden zuständig. Bei Widerhandlungen gegen die Hausordnung sind diese berechtigt, den ordnungsgemässen Zustand durch geeignete und verhältnismässige Massnahmen wiederherzustellen. Allfällige daraus entstehende Kosten können den Verursachenden in Rechnung gestellt werden.

Verstösse gegen die Hausordnung können eine Wegweisung vom Areal nach sich ziehen. Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Hausordnung kann der Sicherheitsdienst des KSB ein Hausverbot aussprechen. Wird der Wegweisung nicht Folge geleistet, ist die Polizei zu involvieren. Bei Verstoss gegen ein Hausverbot wird Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs gestellt. Weitere, dem Verstoss entsprechende strafrechtliche oder zivilrechtliche Massnahmen, bleiben vorbehalten.

Bei Verstössen gegen Ziff. 7-8 dieser Hausordnung wird die Polizei beigezogen.

5. Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Hausordnung wurde am 18.12.2020 durch die Geschäftsleitung des KSB genehmigt. Sie tritt mit Datum der Genehmigung in Kraft.

Genehmigt durch die Geschäftsleitung



Adrian Schmitter, CEO